



Straßenbauprogramm 2020 Straßenbau in 2018

GRAVENHAINSTRAÙE IM ORTSTEIL PETERSHAGEN

**Anliegerversammlung am Dienstag, den 18. April 2017 um 19:00 Uhr
in der Aula der FAW-Schule in Petershagen**

PROTOKOLL

Teilnehmer

Gemeindeverwaltung: Herr Domnitzsch (Bauamt/Tiefbau)
Frau Neldner (Bauamt Ausbau- und Erschließungsbeiträge)
Frau Lehmann (Bauamt/Tiefbau)
Straßenplaner: Herr Ziebandt, Ingenieurbüro Irgang Hoch- und Tiefbau GbR

31 Anlieger bei 33 Grundstücken

Einführung

Herr Domnitzsch begrüßt alle Anwesenden und stellt die Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung sowie Herrn Ziebandt vom Ingenieurbüro Irgang aus Strausberg vor. Er beginnt mit der Einführung in die Anliegerversammlung zum Bau der Gravenhainstraße (von der Wilhelm-Pieck-Straße bis zum Grundstück Nr. 43) im Ortsteil Petershagen.

Herr Domnitzsch erläutert, dass heute die Vorentwurfsplanung als Diskussionsgrundlage dienen soll. Anregungen und Bedenken der Anwohner sind ausdrücklich erwünscht. Diese können auch gern schriftlich, per E-Mail oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden.

Grundlagen

Für die Straße

Herr Domnitzsch teilt den Anwohnern mit, dass die Planung auf dem Straßenbauprogramm 2020 basiert, welches von der Gemeindevertretung im November 2011 beschlossen wurde und festlegt, wann und in welchem Umfang in den bisher unbefestigten Straßen ein Straßenbau stattfindet. Das Straßenbauprogramm wurde 2014 überarbeitet, im September wurde die Fortschreibung beschlossen. Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat mit der im Jahre 2001 beschlossenen Straßenausbaukonzeption die hier betroffenen Straßen als Anliegerstraßen ausgewiesen.

Für die Straßenbeleuchtung

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtungen basiert auf dem Straßenbauprogramm 2020, welches von der Gemeindevertretung im November 2011 beschlossen wurde und das festlegt, wann und in welchen bereits befestigten Straßen eine Erneuerung der Straßenbeleuchtung stattfindet. Weiterhin kommen die Beschlüsse der Gemeindevertretung vom August 2005 zum Konzept für die neu zu errichtenden Straßenbeleuchtungsanlagen und vom Juni 2011 zur Nutzung von LED-Technik für die gemeindliche Straßenbeleuchtung zum Tragen.



Planung

Straße

Herr Ziebandt stellt das Projekt vor. Das Bauvorhaben beinhaltet die Herstellung der Fahrbahn, das Anlegen von Entwässerungsmulden, die Neugestaltung der Grünflächen und die Erneuerung der Straßenbeleuchtung. Der Straßenbau ist ohne Gehweg geplant.

Der auszubauende Abschnitt der Gravenhainstraße beginnt an der Wilhelm-Pieck-Straße als Nebenstraße und endet südlich nach ca. 354 m am Grundstück Nr. 43 als Sackgasse. Die Gravenhainstraße wird vorrangig durch den Quell- und Zielverkehr der Anwohner charakterisiert. Die Straße wird nach RStO-12 in die Belastungsklasse 0,3 (geringster Schwerlastverkehrsanteil) und in die Frosteinwirkungszone II eingeordnet. Dementsprechend ist ein Gesamtaufbau der Straße in Höhe von 37 cm geplant.

Laut Straßenbauprogramm sollte die Fahrbahn der Gravenhainstraße 4,00 m breit mit einer Asphaltdecke als Mischverkehrsfläche hergestellt werden. Aus den Erfahrungen der Bauvorhaben der letzten Jahre wird jedoch eine Ausbauvariante mit einer 4,75 m breiten Asphaltfahrbahn empfohlen. An die Fahrbahn schließen sich beidseitig Tiefborde mit je 10 cm Breite und Schotterrasenbankette mit je 0,65 m an (also insgesamt je 0,75 m Breite).

Die Fahrbahnbreite von 4,75 m ermöglicht den Regelbegegnungsverkehr Pkw/Pkw. Unter Inanspruchnahme der Tiefborde und auch in geringem Umfang der überfahrbaren Bankettstreifen sind Sonderbegegnungsfälle mit Lkw-Verkehr bei verminderter Geschwindigkeit ebenso möglich wie das Parken auf der Fahrbahn, so dass eine Durchfahrtsbreite von 3 m für Rettungsfahrzeuge frei bleibt. Dies wirkt gleichzeitig verkehrsberuhigend.

Eine weitere Verkehrsberuhigungsmaßnahme ist nach ca. 75 m von der Wilhelm-Pieck-Straße kommend in Form einer Fahrbahneinengung auf 3,50 m vorgesehen. Die Fahrbahn wird in diesem Abschnitt beidseitig durch Hochborde eingefasst, die zur Entwässerung der Fahrbahn auf Lücke gesetzt werden. Es ist geplant, bis einschließlich der vorgesehenen Fahrbahneinengung beidseitig hinter den Schotterrasenbanketten Poller in einem Abstand von 2,5 m anzuordnen, um insbesondere im Einmündungsbereich der Wilhelm-Pieck-Straße das Parken in den neu begrünter Seitenbereichen der flachen Mulden zu verhindern.

Die Fahrbahn wird mit einer beidseitigen Querneigung im Dachprofil hergestellt. Über das Quergefälle der Fahrbahn erfolgt die Oberflächenentwässerung direkt in die beidseitigen Seitenstreifen, wo zur oberflächigen Versickerung flache Mulden mit einer Breite von ca. 2,00 m und einer Tiefe von ca. 0,15 m angelegt und bei Erfordernis ggf. mit Rigolen unterlagert werden. Die höhenmäßige Einordnung der Fahrbahn orientiert sich im Wesentlichen an den vorhandenen Höhen der unbefestigten Fahrbahn sowie den Höhen der Grundstücke und deren Zufahrten.

Die Anbindung der Bachstraße an die Gravenhainstraße wird bis zum Ausrundungsende grundhaft ausgebaut und mit Tiefborde gesichert. Die Fahrbahnhöhe wird an die unbefestigte Fahrbahn der Bachstraße angepasst.

Im Bereich der Sackgasse kann kein Wendehammer hergestellt werden, da die zur Verfügung stehende Mindeststraßenbreite hierfür nicht ausreicht. Ein entsprechendes Hinweisschild soll auf darauf hinweisen.

Im Rahmen des Straßenbaus sind 4 Baumfällungen und die Beseitigung von 4 Stubben erforderlich. Für die Versiegelung der Fahrbahn und die Fällungen sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz erforderlich und dementsprechend Neupflanzungen von 10 Stück Ahorn-Bäumen geplant.



Die Ver- und Entsorgungsunternehmen sind über das geplante Bauvorhaben informiert. Der Wasserverband Strausberg-Erkner wird vor dem Straßenbau die Trinkwasserhauptleitungen erneuern; in welcher Länge wird zurzeit noch geprüft. Die Telefonmasten mit den Freileitungen der Telekom bleiben im Rahmen des Bauvorhabens unberührt.

Während der Bauphase ist die Baufirma beauftragt, die Mülltonnen, die von den Anwohnern zu den Entsorgungsterminen rechtzeitig vor die Grundstücke gestellt werden, zu der nächstgelegenen zufahrbaren Straße (hier: Wilhelm-Pieck- bzw. Bachstraße) hin und nach Entleerung auch wieder zu den Grundstücken zurückzubringen.

Straßenbeleuchtung

Herr Dommitzsch gibt einen kurzen Überblick über den noch vorhandenen Bestand der teilweise 50 bis 60 Jahre alten Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf. Die Gasentladungs-, Natriumdampf- oder teilweise auch Quecksilberleuchten befinden sich auf Holz-, Stahlbeton- oder Stahlgittermasten und haben meistens Mastabstände von 70 m bis zu 120 m. Die vorhandene Freileitung ist sehr störanfällig.

Entscheidungskriterien bei der Erneuerung bzw. beim Ersatz bestehender Anlagen sind zum einen die gesetzliche Situation und die technischen Vorschriften für die Planung, Bauausführung und Betreibung sowie zum anderen die finanzielle Situation und die individuelle Bewertung durch die Nutzer (Bürger).

Für die Gewährleistung einer durchgängigen Straßenbeleuchtung gibt es keine gesetzliche Forderung. Die Gemeinde hat eine Sicherungspflicht an Gefahrenstellen und soll zudem dem Sicherheitsbedürfnis der Bürger gerecht werden.

Laut technischen Vorschriften nach DIN EN 13201 soll die Straßenbeleuchtung in Anliegerstraßen in der Beleuchtungsklasse S5, mittlere Beleuchtungsstärke $E_m=3lx$, minimale Beleuchtungsstärke $E_{min}=0,6lx$ und in gleichmäßiger Ausleuchtung erfolgen.

In unserer Gemeinde wurde die Straßenbeleuchtung seit 2014 pro Jahr auf durchschnittlich 6.500 m Länge erneuert. Nach 4 Jahren Umrüstung auf LED zeigt die Erfahrung, dass die LED-Technik eine gleichmäßige Ausleuchtung gewährleistet, keine Hotspots oder „schwarzen Löcher“ entstehen und sich der Abstand der Lampenmasten von 32 bis 35 m bewährt hat. Die LED-Technik wurde von den Bürgern angenommen.

Durch den Einsatz der LED-Technik ist bereits eine Reduzierung des Stromverbrauchs in der Gesamtabrechnung zu verzeichnen.

Da die Wartungskosten der LED-Lampen sich in den ersten 10 bis 12 Jahren nach dem Neubau bei 0,00 € bewegen, ist auch hier insgesamt für die Gemeinde eine Kostenreduzierung zu erwarten. Die Instandhaltungskosten für die alte Straßenbeleuchtung lagen 2015 bei ca. 30.000 € mit jährlich steigender Tendenz, obwohl inzwischen deutlich mehr neue Straßenbeleuchtung in der Gemeinde vorhanden ist.

Die Investitionskosten für die neue LED-Straßenbeleuchtung sind nicht unerheblich, aber sie rechtfertigen sich auf langer Sicht durch eine deutliche Qualitätsverbesserung und einer signifikanten Kostenreduzierung in der Unterhaltung und in der Wartung.

Herr Dommitzsch stellt für die Straßenbeleuchtung in der Gravenhainstraße die Planung vom Ingenieurbüro Henschel und Pangert, Eggersdorf vor. Es werden Leuchten des Typs Schwaben IV der Firma 2 K verwendet, wie sie bereits in anderen Anliegerstraßen errichtet wurden. Es handelt sich um reseda-grüne Bogenleuchten.

Sie werden in einem Abstand von durchschnittlich 32 bis 35 m gesetzt. Die Lichtpunkthöhe beträgt 4,5 m. Bei den Leuchtkörpern handelt es sich um LED-Bausteine mit 24 W Systemleistung, die bis 13 W dimmbar sind (z. B. in verkehrsarmen Zeiten zw. 23 und 5 Uhr). Ihre Beleuchtungsklasse ist S 5. Die mittlere Beleuchtungsstärke beträgt 3 lx, die minimale Beleuchtungsstärke (E_{min}) 0,6 lx. Damit wird eine DIN-gerechte Ausleuchtung erreicht.



Dies bedeutet insbesondere eine gleichmäßige Ausleuchtung, die es bisher durch die größeren Mastabstände nicht gibt. Die geplante Erdverkabelung in 0,7 m Tiefe ist zudem wesentlich weniger störanfällig als die bisherigen Freileitungen.

In der Gravenhainstraße sollen 11 Leuchten auf der Ostseite installiert werden. Die bisherige Beleuchtung (5 Leuchten auf Betonmasten) befindet sich auch auf der östlichen Seite. Die Strommasten der alten Straßenbeleuchtung werden mit der Erneuerung der Straßenbeleuchtung zeitgleich entfernt.

Vorstellung der vorläufigen Beitragsberechnung

Straße

Frau Neldner stellt die Berechnung der Kostenbeteiligung der Anlieger vor.

Auf Grundlage der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 19.11.2015 (zuletzt geändert am 15.12.2016), die auf dem Baugesetzbuch (§§ 127 ff.) basiert, muss die Gemeinden für die erstmalige Herstellung von Straßen Erschließungsbeiträge erheben. Hier sind die Anlieger mit einem Kostenanteil von 90 % zu beteiligen, die übrigen 10 % trägt die Gemeinde. In der Erschließungsbeitragssatzung ist festgelegt, dass Beiträge für alle anliegenden Baugrundstücke erhoben werden.

Alle öffentlichen Flächen, die selbst Erschließungsanlagen sind (z. B. Spielplätze und Gräben), und Außenbereichsflächen (wie z. B. landwirtschaftliche Nutzflächen und Wald) sind von der Beitragspflicht nicht erfasst. Sie unterstreicht, dass für die Beitragsberechnung das zulässige Maß der baulichen Nutzung, nicht das bestehende maßgeblich ist. Das bedeutet z. B., wenn in der ganzen Straße eine zweigeschossige Bebauung zulässig ist, wird dies auch da angesetzt, wo im Bestand nur ein eingeschossiges Gebäude vorhanden ist.

Für die beiden Eckgrundstücke an der Wilhelm-Pieck-Straße liegt das höchstzulässige Maß bei drei Vollgeschossen. Alle anderen Grundstücke können mit max. zwei Vollgeschossen bebaut werden. Das entspricht einem Nutzungsfaktor von 1,3. Für Gewerbebetriebe erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5 %. Bei Grundstücken, die durch mehrere Anlagen erschlossen sind, wird die ermittelte Berechnungsfläche nur zu Dreiviertel zugrunde gelegt. Ausgenommen von dieser Vergünstigungsregelung sind gewerblich genutzte Grundstücke.

Die vorliegenden geschätzten Kosten für die Gravenhainstraße betragen 184.000 €. **Für ein Beispielgrundstück von 1.000 m² ergibt sich daraus für die Anwohner ein vorläufiger Beitrag in Höhe von ca. 3.939 €.**

Straßenbeleuchtung

Für den Bau der Straßenbeleuchtung werden die Beiträge auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (StrABS) vom 19.11.2015 (zuletzt geändert am 15.12.16) und § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG Bbg.) erhoben. Es handelt sich um eine Ausbaumaßnahme, da die Straßenbeleuchtung bereits vor dem 03.10.1990 vorhanden war. Im Gegensatz zum Erschließungsbeitragsrecht werden dabei nicht nur Baugrundstücke, sondern alle anliegenden Grundstücke (auch Waldgrundstücke und landwirtschaftliche Nutzflächen) in die Berechnung einbezogen. Gemäß der Straßenbaubeitragssatzung werden bei Anliegerstraßen 66,66 % der Kosten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung auf die Anlieger umgelegt.

Die geschätzten Kosten betragen für die Beleuchtung in der Gravenhainstraße ca. 34.000 €. **Für ein Beispielgrundstück von 1.000 m² ist mit einem Beitrag in Höhe von ca. 520 € für die Anwohner zu rechnen.**

Angaben zu jedem Einzelnen können gern telefonisch oder auch persönlich im Anschluss an diese Versammlung oder während der Sprechzeiten im Rathaus Eggersdorf erfragt werden.



Die vorgestellten Zahlen sind alle vorläufig und beruhen auf Kostenschätzungen und den derzeitigen Grundstücksverhältnissen.

Für den Straßenbau werden auf der Grundlage des Baugesetzbuches (§ 133, Absatz 3) nach Baubeginn Vorausleistungsbescheide in Höhe von 75 % der voraussichtlichen Beiträge erhoben. Nach Erhalt der Bescheide ist ein Monat Zeit zur Bezahlung. Sollten Zahlungsschwierigkeiten auftreten, kann man sich an die Finanzabteilung (Kämmerei) wenden, die die Voraussetzung für eine Stundung bzw. Ratenzahlung prüft. Bei der Straßenbeleuchtung werden keine Vorausleistungsbescheide erhoben.

Sobald alle Unternehmerrechnungen vorliegen, werden die Bescheide für die Straßenbeleuchtung und die Endbescheide für die Fahrbahn erlassen. Vor diesen Bescheiden werden Anhörungsschreiben versendet, die dazu dienen, die angegebenen persönlichen Daten noch einmal zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Der Endbescheid für die Fahrbahn löst den Vorausleistungsbescheid und auch ein ggf. anhängiges Widerspruchsverfahren ab. Mit einer endgültigen Bescheidung für Fahrbahn und Straßenbeleuchtung ist nicht vor 2019 zu rechnen. Gegen diesen Bescheid kann auch in Widerspruch gegangen werden. Dafür ist es unerheblich, ob bereits gegen den Vorausleistungsbescheid Widerspruch eingelegt wurde oder nicht.

Alternativ zur Bescheidung besteht seit 2015 die Möglichkeit, mit der Gemeinde eine Ablösevereinbarung für Fahrbahn und Beleuchtung zu schließen. Die Ablösung des zu erwartenden Beitrags lässt die sachliche Beitragspflicht des Grundstücks nicht entstehen. Grundlage der Berechnung des Ablösebetrages ist das Submissionsergebnis und die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Planungsbüro über das Planerhonorar (HOAI). Der Abschluss einer Ablösevereinbarung ist also erst nach Bindung des Tiefbauunternehmens möglich. Sobald es möglich ist, eine solche Ablösevereinbarung zu treffen, wird die Gemeinde die Eigentümer nochmals informieren.

Diskussion

Folgende Fragen bzw. entwurfserhebliche Stellungnahmen wurden abgegeben:

- Eine Anwohnerin teilt mit, dass aus ihrer Sicht nicht mehr von einer Anliegerstraße die Rede sein könne, da sich auf die Länge der Straße verteilt drei Gewerbebetriebe befinden, die Kunden- und Zuliefererverkehr haben. Woher kommt die Definition „Anliegerstraße“ und wer legt fest, welche Straßen Anliegerstraßen sind? Antwort: Eine Anliegerstraße ist in Deutschland eine Erschließungsstraße, die hauptsächlich für den Zugang oder die Zufahrt zu den an ihr gelegenen Grundstücken dient. In der Straßenausbaukonzeption wurde festgelegt, wie der Verkehr in der Gemeinde organisiert werden soll und welche Straßen dem überörtlichen oder innerörtlichen Durchgangsverkehr oder nur dem Anliegerverkehr dienen sollen. Demnach ist die Gravenhainstraße eine Anliegerstraße.
- Mehrere Anwohner weisen darauf hin, dass ärgerlicherweise die Mitarbeiter der Firma BHS ihre Fahrzeuge die Woche über oder auch länger in der Gravenhain- bzw. Wilhelm-Pieck-Straße parken. Wo sollen die Fahrzeuge stehen, wenn bei der neuen Straße die Seitenstreifen bis zur Einengung mit Poller versehen werden? Der Zustand mit den parkenden Pkw's sei so schon kritisch. Wenn die Fahrzeuge in der Wilhelm-Pieck-Straße parken, würden kaum die Busse vorbei kommen. Muss der Firmeninhaber nicht ausreichend Parkplätze zur Verfügung stellen? Antwort: Das Parken parallel zum Fahrbahnrand ggf. unter Einbeziehung des schmalen Bankettstreifens ist nicht verboten. Wenn aufgrund eines Gewerbes erhöhter Stellplatzbedarf besteht, muss hier noch einmal konkret die Betriebsbeschreibung geprüft werden und inwieweit diese zum Stellplatznachweis passt. Dort, wo das Parken erlaubt ist, dürfen auch Pkw's mit amtlichen Kennzeichen dort stehen - egal wie lange, solange der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird.
- Eine Anwohnerin fragt, ob man nicht auf Kosten der Firma Parkplätze mit bauen könnte. Dann wäre das Problem gelöst. Antwort: Wenn die Firma die Kosten für die Parkplätze alleine tragen soll, würde sie auch die Sicherheit haben wollen, dass auch nur sie die Stellflächen nutzt. Es ist jedoch eine öffentliche Verkehrsfläche, wofür keine Ansprüche geltend gemacht werden können.



- Ein Pächter eines Grundstücks fragt, mit welchem Recht die Gemeinde Vorausleistungen in Höhe von 75 % fordert. Das sei aus seiner Sicht ein Kredit der Anwohner an die Gemeinde, wofür man Zinsen verlangen könne. Die Anwohner müssten für eine Sache zahlen, die noch nicht einmal existiere. Antwort: Laut § 133 des Baugesetzbuches, Absatz 3 ist die Erhebung der Vorausleistungen in voller Höhe zugelassen. (Der Absatz wurde auszugsweise vorgetragen.) Die Erhebung der Vorausleistungen in Höhe 75 % ist die aktuelle Festlegung. Von einem zinslosen Kredit kann keine Rede sein, denn wenn im Frühjahr kommenden Jahres die Straßenbauarbeiten beginnen, ist die Gemeinde bereits für die Straßenplanung, Vermessung und Baugrunduntersuchung in Vorausleistung gegangen. Erst nach Baubeginn werden die Vorausleistungsbescheide erstellt, was einige Zeit dauert und wenn die Anwohner den Bescheid erhalten, haben sie 4 Wochen Zeit zum Bezahlen. Bis dahin sind i. d. R. die Baumaßnahmen weit fortgeschritten und auch bereits erhebliche Kosten angefallen.
- Eine Anwohnerin fragt, warum die Anwohner überhaupt mit an den Kosten beteiligt werden. In anderen Bundesländern wird das auch nicht praktiziert. Warum ist das dort möglich und hier nicht? Antwort: Dass es in anderen Bundesländern auch anders geregelt ist, haben wir auch schon erfahren. Wir befinden uns jedoch im Land Brandenburg und müssen uns auch nach den in Brandenburg gültigen Gesetzen richten.
- Ein Anwohner fragt, warum bei den Anwohnern in der Florastraße nur 66,66 % berechnet wurden und sie jetzt 90 % bezahlen sollen. Antwort: In der Florastraße wurde erst während der Baumaßnahme eine vorhandene Bordanlage entdeckt und damit festgestellt, dass die Fahrbahn bereits schon einmal hergestellt worden war. Ähnlich war im vorigen Jahr der Fall in der Körperstraße. Dort wurde unter der sandgeschlammten Schotterdecke erst während der Bautätigkeit eine befestigte Fahrbahn entdeckt, welche zuvor durch die durchgeführten Baugrunduntersuchungen, Suchschachtungen und erstellten Gutachten nicht festgestellt werden konnte. In den Fällen handelt es sich dann nicht mehr um einen Erschließungsmaßnahme, sondern um einen Straßenausbau
- Ein Anwohner fragt, ob für ihre Straße bereits ein Gutachten erstellt wurde und ob man dieses einsehen kann. Antwort: Ja, auch in der Gravenhainstraße wurde der Baugrund untersucht und ein Gutachten erstellt, das auch in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann.
- Ein Anwohner erkundigt sich, ob die Beiträge direkt nach Grundstücksgröße berechnet werden. Antwort: Ja, der beitragsfähige Aufwand wird nach den Grundstücksflächen der anliegenden Grundstücke aufgeteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung nach Art und Maß berücksichtigt. Die Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem maßgeblichen Nutzungsfaktor ergibt die maßgebliche Nutzfläche. Der Beitrag ergibt sich aus der Multiplikation von Nutzfläche und Beitragsatz.
- Eine Anwohnerin meint, dass aus ihrer Sicht eine Straßenbeleuchtung nicht erforderlich ist, da kein Gehweg vorhanden ist und die Fahrzeuge mit ihrem Licht die Fahrbahn ausreichend ausleuchten. Antwort: Wie bereits gesagt, ist in der Gravenhainstraße kein Gehweg vorhanden. Die Fahrbahn soll als Mischverkehrsfläche hergestellt werden, d. h., die Fahrbahn wird nicht nur von den Fahrzeugen und von Radfahrern, sondern auch von den Fußgängern als Gehweg genutzt.
- Ein Anwohner fragt, wie es sein kann, dass die Fahrbahn in der Wasserstraße, die im vorigen Jahr gebaut wurde, nach so kurzer Zeit so furchtbar aussieht. Warum nimmt man nicht die Baufirmen in die Pflicht? Wer nimmt diese Straßen ab? Antwort: Zu dem Zeitpunkt, als die Fahrbahn abgenommen wurde, war die Fahrbahn völlig in Ordnung. Wenige Wochen später hatten wir eine längere Zeit Temperaturen um die 30° C. In dieser Zeit sind diese Abdrücke in der Fahrbahn entstanden. Es wurde bereits ein externer Gutachter mit der Überprüfung des Asphalts beauftragt.
- Eine Anwohnerin fragt, ob denn in diesem Jahr die Fahrbahn noch einmal geschoben wird. Der Zustand sei zurzeit katastrophal und der Bauhof sei bereits darüber informiert worden. Die Bachstraße wurde im Frühjahr geschoben. Warum nicht die Gravenhainstraße? Früher hielt die planierte Straße zwei Jahre. In den letzten Jahren muss die Straße zwei Mal im Jahr geschoben werden. Antwort: Die Information wird direkt an den Bauhof weitergeleitet, da der Bauhof die Arbeiten selbständig plant und durchführt.
- Ein Anwohner fragt, ob vor dem Straßenbau die Telekom die Kabel in die Erde verlegt. Antwort: Die Gemeinde hat keine Befugnis, die Telekom zum Entfernen der Masten und zur Erdverkabelung zu verpflichten. Wir erhielten von der Telekom die Auskunft, dass auf Wunsch der Anwohner eine Erdverkabelung möglich ist, dann aber auf ihre Kosten.



- Ein Anwohner fragt, ob mit der neuen Fahrbahn gewährleistet ist, dass das Regenwasser nicht mehr auf sein Grundstück (Nr. 15) läuft. Antwort: Die Planer orientieren sich an den vorhandenen Höhen der Zufahrten, um diesen Zustand auszuschließen. Die Fahrbahn wird seitlich von Tiefborde eingefasst. Im Bereich der Grundstückszufahrten werden Rundborde aufgestellt. Damit wird das Regenwasser entlang der Rundborde an der Zufahrt vorbei in die Entwässerungsmulden geleitet.
- Ein Anwohner teilt mit, dass er Eigentümer diverser Straßenverkehrsflächen ist. Wenn er dem Bau nicht zustimmt, könne er damit den Straßenbau verhindern? Antwort: Die vorgelagerten Verkehrsflächen sind öffentlich gewidmete Straßenverkehrsflächen, die von den Eigentümern privat nicht nutzbar sind. Auf den betreffenden Flurstücken liegt eine sogenannte Widmungsfiktion. Der geplante Straßenbau kann also trotzdem durchgeführt werden. Die Gemeinde bietet jedoch den Eigentümern zur Bereinigung ihrer Grundbücher den Grunderwerb dieser Flächen an und würde auch die Notarkosten dafür tragen. Der Anwohner wurde gebeten, sich diesbezüglich bei der Gemeindeverwaltung an den Bereich Liegenschaften zu wenden.
- Eine Anwohnerin fragt, wo sie während der Baumaßnahme parken dürfen. Antwort: Wir gehen derzeit davon aus, dass eine Bauzeit von 12 bis 13 Wochen benötigt wird. Die Baufirma übernimmt während der Baudurchführung die Verkehrssicherungspflicht. Sie baut unter Vollsperrung der Straße. Die Arbeitszeit der Baufirmen ist in aller Regel von 7 bis 17 Uhr. Vor und nach dieser Zeit kann von dem bzw. auf das Grundstück gefahren werden. Es gibt zwei Phasen, wo das grundsätzlich nicht möglich ist; zum einen wenn die Borde gestellt werden und zum anderen wenn die Schwarzdecke aufgebracht wird. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre empfehlen wir, Probleme mit notwendigen Zufahrten zum Grundstück grundsätzlich direkt mit dem Bauleiter vor Ort zu besprechen. Eine Zuwegung zu den Grundstücken als Fußgänger ist jederzeit möglich.
- Es wurden nachfolgend benannte **Tendenzabstimmungen** durchgeführt und darauf hingewiesen, dass die Wünsche der Bürger weitestgehend Berücksichtigung finden, aber die letztendliche Entscheidung durch die Gemeindevertreter getroffen wird. Ergebnis der Tendenzabstimmungen:

Thema Straßenbau

Variante - 4,00 m:

3 Zustimmungen

Variante - 4,75 m:

14 Zustimmungen

Thema Straßenbeleuchtung

keine Erneuerung der StrBel:

3 Zustimmungen

Erneuerung StrBel:

15 Zustimmungen

Ausblick

Herr Domnitzsch erläutert das weitere Prozedere. Zunächst wird das Protokoll geschrieben und möglichst zeitnah ins Internet gestellt. Die Stellungnahmen der Bürger werden nicht einzeln durch die Verwaltung beantwortet, sondern im Originaltext gemeinsam mit dem Protokoll den Gemeindevertretern des zuständigen Ausschusses für Wirtschaft, Ortsentwicklung und Tourismus zugeleitet. Der Ausschuss berät die Projekte in zwei Sitzungen. Die Bürger können an den Sitzungen teilnehmen, sie erhalten Rederecht und können sich einbringen. Die 1. Lesung findet in seiner Sitzung am 22. Mai 2017 im Rathaus Eggersdorf statt. Bis dahin können Stellungnahmen eingereicht werden. Nach der 1. Lesung wird eine Empfehlung zur Planung abgegeben, ggf. erfolgt eine Überarbeitung. Die 2. Lesung wird am 26. Juni 2017 stattfinden. Dann wird die überarbeitete Planungsfassung besprochen und zur Beschlussfassung in die Gemeindevertretung empfohlen.

Die Gemeindevertretung kann dann voraussichtlich in ihrer Sitzung am 20. Juli 2017 über das Projekt abstimmen.

Danach wird die Planung vervollständigt, alle Genehmigungen eingeholt und eine öffentliche Ausschreibung vorbereitet. Diese soll im Winter stattfinden, damit man sich günstige Baupreise sichern kann.

Voraussichtlicher Baubeginn ist in etwa Mitte Mai 2018. Dazu werden die Anwohner ca. eine Woche vor Baubeginn von der bauausführenden Firma informiert. Die Bauzeit beträgt in etwa 3 Monate.

Protokoll: Gudrun Lehmann